

HPEO: VERMÖGENSSCHADEN-
HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG
FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGS-
UNTERNEHMEN

Schützen Sie das Gesellschafts-
vermögen vor den
Haftungsrisiken der Tätigkeit
als Finanzdienstleister.

Bei einem Finanzdienstleister sind das Unternehmen selbst, die Unternehmensführung, aber auch die einzelnen Mitarbeiter verschiedenen Haftungsrisiken ausgesetzt. Sie kommen als mögliche Anspruchsgegner von Schadensersatzforderungen Dritter in Betracht, wenn diese aufgrund einer Pflichtverletzung bei Erbringung von Dienstleistungen des Unternehmens einen Vermögensschaden erleiden. Eine Haftung kann hier schon aus fahrlässigem Verhalten oder sogar bloßem Unterlassen resultieren.

Zur Absicherung dieses Risikos hat sich die E&O-Versicherung (Errors & Omissions-Versicherung) etabliert. Sie übernimmt die Rechtskosten der Abwehr von unberechtigten Ansprüchen und stellt das auf Schadensersatz in Anspruch genommene Finanzdienstleistungsunternehmen von berechtigten Ansprüchen frei.

// FREIE HONORARVEREIN-
BARUNGEN/HENDRICKS
ANWALTSNETZWERK

Für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung trägt der Versicherer abweichend von der gesetzlichen Vergütung die angemessenen Kosten eines vom Versicherten beauftragten und auf Stundenbasis abrechnenden Rechtsanwaltes. Die mit den Rechtsanwälten aus dem Hendricks Anwaltsnetzwerk vereinbarten Stundensätze gelten bereits bedingungs- gemäß als angemessen.

// KONTINUITÄTSGARANTIE

Zugunsten der versicherten Personen wird das in der D&O-Versicherung geltende Anspruchserhebungsprinzip („claims-made“) durchbrochen. Einschränkungen der Versicherungsbedingungen oder eine Herabsetzung der Deckungssumme gelten nur für nach Wirksamkeit der Änderung begangene Pflichtverletzungen. Oftmals wird darüber hinaus noch eine zusätzliche Übergangsfrist bis zur Wirksamkeit der Deckungseinschränkung gewährt. Somit ist die ansonsten übliche rückwirkende Verschlechterung des Versicherungsschutzes ausgeschlossen.

// UNBEGRENZTE
RÜCKWÄRTSVERSICHERUNG

Versicherungsschutz besteht auch für sämtliche, zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrags begangene Pflichtverletzungen.

// NACHMELDEFRIST

Nach Beendigung des Vertrages besteht weiterhin Versicherungsschutz für Pflichtverletzungen, die während der Vertragslaufzeit begangen wurden. Diese Nachmeldefrist gilt prämiennneutral für Versicherungsfälle, die innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsende eintreten und kann gegen Prämienzuschlag verlängert werden.

// ENGER VORSATZAUSSCHLUSS

Der Versicherer ist zur Leistung nur dann nicht verpflichtet, wenn dem Schaden eine direkt vorsätzliche Pflichtverletzung zugrunde liegt. Der direkte Vorsatz muss zudem in einem zivilgerichtlichen Verfahren festgestellt werden. Die Feststellung einer vorsätzlichen Pflichtverletzung in einem anderen Verfahren, wie beispielsweise im Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht, ist für die Deckung damit unschädlich.

// GEFAHRERHÖHUNG

Gefahrerhöhende Umstände sind abschließend in den Vertragsbedingungen definiert. Die gesetzlichen Vorgaben des Versicherungsvertrags- gesetzes sind abbedungen. Nur die aufgeführten Gefahrerhöhungen müssen demnach dem Versicherer angezeigt werden.

hendricks GmbH

Georg-Glock-Straße 8 // 40474 Düsseldorf

T +49 (0)211 940 83 - 0 // F +49 (0)211 940 83 - 83 // www.hendricks-makler.de

¹ Diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend. Nicht alle Deckungsvorteile sind in jedem HP-Bedingungswerk enthalten. Maßgeblich sind allein die jeweiligen Versicherungsbedingungen und etwaige Besondere Deckungsvereinbarungen aus dem individuellen Vertragsangebot.